

# Regierungspräsidium Gießen



## Informationsschrift der Vormerkstelle des Landes Hessen

**Eingliederung von Inhabern eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins bei  
Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**



Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 22  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Telefon: (06 41) 3 03 – 20 11

Fax: (06 41) 3 03 – 11 69

E-Mail: [vormerkstelle@rpgi.hessen.de](mailto:vormerkstelle@rpgi.hessen.de)

E-Mail: [pressestelle@rpgi.hessen.de](mailto:pressestelle@rpgi.hessen.de)

Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Stand: September 2021



Herausgegeben von: **Regierungspräsidium Gießen, Postfach 10 08 51, 35338 Gießen**

## Vorwort

**Die vor Ihnen liegende berufliche Umorientierung stellt für Sie und Ihre Familie eine außergewöhnliche Belastung dar. Mit Hilfe dieser Informationsschrift wird es Ihnen möglich sein, das anstehende Eingliederungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Vormerkstelle Hessen ohne unnötigen Verwaltungsaufwand erfolgreich zu durchlaufen.**

Eines der Ziele des Soldatenversorgungsgesetzes ist es, dem aus dem Dienst der Bundeswehr ausscheidenden Zeitsoldaten die Rückkehr bzw. den Übertritt in das zivile Berufsleben zu erleichtern und ihm beim Suchen und Finden eines seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Arbeitsplatzes behilflich zu sein.

Lassen Sie sich frühzeitig in einem ausführlichen persönlichen Gespräch vom Berufsförderungsdienst und (falls eine Bewerbung für den öffentlichen Dienst unter Verwendung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins beabsichtigt ist) von den Vormerkstellen beraten.

Informieren Sie sich umfassend (bevorzugt bei den Agenturen für Arbeit / Job-Centern) über die Berufe und Laufbahnen, die Sie interessieren und die Voraussetzungen, die Sie für eine Bewerbung mitbringen müssen.

Vormerkstellen bestehen beim Bund und bei allen Bundesländern. Die Adressen und Telefonnummern erhalten Sie durch Ihren Berufsförderungsdienst.

**Die Vormerkstelle des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Gießen freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünscht Ihnen viel Erfolg.**

Für eine persönliche Beratung - nach vorheriger Anmeldung - und für telefonische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Vormerkstelle des Landes Hessen gerne zur Verfügung:

**Sachbearbeiterin**

**Frau Lochnit**

**Sachbearbeiterin**

**Frau Bräu**

**Telefon: 06 41/ 303 – 20 11**

Telefax: 0641 / 303 – 11 69

**E-Mail: [vormerkstelle@rpgi.hessen.de](mailto:vormerkstelle@rpgi.hessen.de)**

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Rechtliche Grundlagen der beruflichen Eingliederung von Zeitsoldaten mit einem Zulassungs- oder Eingliederungsschein</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Bewerbung – wo und als was?</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Wann bewerbe ich mich?</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Wie soll ich mich bewerben?</b> .....	<b>7</b>
<b>4.1 Ihre Mitteilung an die Vormerkstelle des Landes Hessen</b> .....	<b>7</b>
<b>4.2 Ihre Bewerbungen bei den Einstellungsbehörden, Sparkassen usw.</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Auswahlverfahren, Eignungsprüfung</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Rücknahme / „Erledigung“ der Bewerbung</b> .....	<b>9</b>
<b>7. Fortführung der Vermittlung im Folgejahr</b> .....	<b>9</b>
<b>8. Anlagen</b> .....	<b>10</b>
➤ <b>Antrag auf Vermittlung (sechsseitig)</b> .....	<b>11</b>
➤ <b>Mitteilungen über Bewerbungen</b> .....	<b>17</b>
➤ <b>Einverständniserklärung Einsichtnahme Personalakte</b> .....	<b>18</b>

## 1. Rechtliche Grundlagen der beruflichen Eingliederung von Zeitsoldaten mit einem Zulassungs- oder Eingliederungsschein

Die Vorschrift des § 10 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) lautet in den Absätzen 1 bis 4 auszugsweise:

„(1) Den Inhabern eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bei den Einstellungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) [...] mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen **Beamtenstellen** [...] **jede sechste Stelle** bei der Einstellung in den einfachen und mittleren Dienst und **jede neunte Stelle** bei der Einstellung in den gehobenen Dienst,
2. von den durch **Angestellte** (Beschäftigte) zu besetzenden freien, frei werdenden und neu geschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) [...] jeweils **jede zehnte Stelle** innerhalb der Vergütungsgruppen IX bis X oder Kr. I, V c bis VIII oder Kr. II bis Kr. VI und III bis V a/b oder Kr. VII bis Kr. X des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

Soweit eine Einstellung nicht unmittelbar in ein Beamtenverhältnis oder ein Angestelltenverhältnis im Sinne des Satzes 1 vorgesehen, sondern zunächst ein vorgeschaltetes **Ausbildungsverhältnis** zu durchlaufen ist, sind an Stelle der nach Satz 1 vorzubehaltenden Stellen in entsprechender Anzahl Stellen bei Einstellungen in die vorgeschalteten Ausbildungsverhältnisse vorzubehalten. Wird die Beamtenlaufbahn ausschließlich in einem anderen Ausbildungsverhältnis als dem eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durchgeführt, gilt bei Einstellungen in dieses Ausbildungsverhältnis Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

- (2) Bei der Einstellung von Angestellten, die bei den Trägern der Sozialversicherung für eine dienstordnungsmäßige Anstellung ausgebildet werden, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend.
- (3) **Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 gilt nicht**
  1. bei Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst,
  2. bei Einstellungen in den Schuldienst für eine Verwendung als Lehrer und
  3. für Stellen des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern.
- (4) Für die Erfassung der Stellen und der Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins sind Vormerkstellen beim Bund und bei den Ländern einzurichten. Die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins bewerben sich bei den Vormerkstellen und sind von diesen nach Eignung und Neigung den Einstellungsbehörden zuzuweisen. [...]"

### Hinweis

Das SVG geht noch immer vom BAT aus, dieser wird jedoch nicht mehr angewendet. Für Beschäftigte in der Kommunalverwaltung ist der TVöD und für Beschäftigte des Landes Hessen der TV-H maßgeblich:

VG IX bis X (BAT)	jetzt <b>EG 1 - 2 TVöD/TV-H</b>	(vgl. einfacher Dienst)
VG Vc bis VIII (BAT)	jetzt <b>EG 3 - 8 TVöD/TV-H</b>	(vgl. mittlerer Dienst)
VG III bis Vb (BAT)	jetzt <b>EG 9 - 12 TVöD/TV-H</b>	(vgl. gehobener Dienst).

## 2. Bewerbung – wo und als was?

Die Vormerkstelle Hessen erstellt für ihren Zuständigkeitsbereich jährlich ein Verzeichnis der gemeldeten vorbehaltenen Anwärter- und Ausbildungsstellen. Dieses sog. **Stellenverzeichnis** steht in der Regel ab Juli für Bewerbungen für das folgende Jahr zur Verfügung (*siehe unten Punkt 4.1*). Die Stellenmeldungen der einzelnen Behörden erfolgen über einen Zeitraum von mehreren Monaten. Dies bedeutet, dass das im Juni erstellte Verzeichnis in der Regel noch nicht vollständig ist und im Bedarfsfall durch entsprechende Nachträge ergänzt wird.

Das Stellenverzeichnis und auch erforderliche Nachträge werden Ihnen umgehend und un-  
aufgefordert zugesandt, sofern Sie sich bei der Vormerkstelle des Landes Hessen um Ver-  
mittlung einer vorbehaltenen Stelle beworben haben (*siehe unten Punkt 4*).

Auf der Grundlage des v. g. Stellenverzeichnisses treffen **Sie** die Entscheidung, bei welchen  
Einstellungsbehörden und um welche Stellen Sie sich bewerben wollen. Die Anzahl Ihrer  
Bewerbungen ist dabei nicht begrenzt.

Für **Beamte** stehen im Bereich **Verwaltung** erfahrungsgemäß vorbehaltene Stellen in ver-  
schiedenen Laufbahnen als Anwärter (mittlerer und gehobener Dienst) zur Verfügung:  
Allgemeiner Verwaltungsdienst bei kommunalen Behörden (Stadt- und Gemeindeverwal-  
tungen, Kreisverwaltungen) und Behörden des Landes (z. B. Ministerien, Regierungspräsi-  
dien, Landesämter, Universitäten); Justizdienst (Justizverwaltung, allgemeiner Vollzugs-  
dienst); Steuer- / Finanzverwaltung; Bibliotheksdienst (Universitätsbibliotheken, hessische  
Landesbibliothek in Wiesbaden und Fulda); Landesversicherungsanstalt Hessen u. a.

Für **Beschäftigte** werden in der Regel (**dem Beschäftigungsverhältnis vorhergehende**)  
Ausbildungsstellen in folgenden Bereichen gemeldet:

Allgemeine Verwaltung (Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/Kaufmann für Büroma-  
nagement); allgemeine Ortskrankenkassen (Sozialversicherungsfachangestellte/r) u. a.

Im Bereich **Technik** ist das Stellenangebot in der Regel sehr begrenzt. Bislang wurden  
entsprechende Stellen für Beamte überwiegend im feuerwehrtechnischen, vermessungs-  
technischen und bautechnischen Dienst sowie im technischen Dienst der Straßenbauver-  
waltung angeboten. Im Beschäftigtenverhältnis können Stellen als Vermessungstechniker  
oder Straßenbautechniker oder auch in den verschiedenen Sparten der Informatik angebo-  
ten werden.

Nähere Angaben über die erforderliche schulische und ggf. berufliche Vorbildung sowie  
sonstige Voraussetzungen sind dem jeweiligen Stellenangebot im Stellenverzeichnis zu  
entnehmen.

### HINWEIS

Das Stellenangebot variiert von Jahr zu Jahr teilweise erheblich, so dass etwaige Auskünfte  
über künftige Stellenangebote grundsätzlich nicht erteilt werden können. Es sind immer nur  
Auskünfte im Rückblick auf die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre möglich.

### 3. Wann bewerbe ich mich?

Der Antrag auf Vermittlung **einer vorbehaltenen Stelle** durch die Vormerkstelle des Landes Hessen kann grundsätzlich jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden.

Da jedoch bei einigen Einstellungsbehörden, insbesondere bei Sparkassen, relativ frühe Bewerbungsfristen gesetzt werden, sollten Sie bereits **im Frühjahr des Vorjahres** der gewünschten Einstellung Ihre Aufnahme in eine Vermittlung durch die Vormerkstelle Hessen beantragen.

Hierfür verwenden Sie bitte den als *Anlage 1* beigefügten vierseitigen Vordruck „Antrag auf Vermittlung“ (siehe auch unten Punkt 4.1).

Nach Prüfung Ihres Antrags und der beigefügten Unterlagen (vgl. Ziffer 7 des Antrags) erhalten Sie von der Vormerkstelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli eines Jahres) ein **allgemeines Informationsschreiben sowie das Verzeichnis der vorbehaltenen Anwärter- und Ausbildungsstellen im Folgejahr per eMail**.

Nach Erhalt des Stellenverzeichnisses bewerben Sie sich bitte **unverzüglich und unmittelbar** bei den von Ihnen ausgewählten **Einstellungsbehörden** (siehe hierzu unten Punkt 4.2). Beachten Sie dabei bitte unbedingt die – teilweise **sehr kurzen!** – **Bewerbungsfristen** und die jeweiligen Bewerbungsvoraussetzungen.

#### **Hinweis - bitte beachten!**

Die im Stellenverzeichnis angegebenen Bewerbungsfristen sind nicht verbindlich. Eine Änderung, d. h. insbesondere eine **Verkürzung** der Termine durch die jeweilige Einstellungsbehörde, ist jederzeit möglich.

***Deshalb: sofort bewerben und auf der Homepage der Einstellungsbehörde die konkreten Bewerbungsmodalitäten recherchieren!!!***

## 4. Wie soll ich mich bewerben?

### 4.1. Ihre Mitteilung an die Vormerkstelle des Landes Hessen

#### 4.1.1

Nach Erhalt **dieser Informationsschrift** übersenden Sie bitte möglichst unverzüglich das Formular „Antrag auf Vermittlung“ mit allen erforderlichen Unterlagen **über** den für Sie zuständigen **Berufsförderungsdienst** an die Vormerkstelle des Landes Hessen.

#### Bitte beachten Sie:

**Ohne die Stellungnahme des Berufsförderungsdienstes** (Seite 4 des Vermittlungsantrages) ist **keine Bearbeitung Ihres Antrages** durch die Vormerkstelle möglich!

#### 4.1.2

Dem Antrag auf Vermittlung ist ein kompletter Bewerbungssatz mit den unter **Ziffer 7 des Vermittlungsantragsformulars** aufgeführten Unterlagen beizufügen. Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen bitte nur in Kopie. Ein Bewerbungsfoto ist nicht notwendig.

#### 4.1.3

Nach Bearbeitung Ihres (vollständigen) Antrags auf Vermittlung erhalten Sie von der Vormerkstelle des Landes Hessen **eine Eingangsbestätigung per Mail und im Sommer das Stellenverzeichnis für das darauffolgende Einstellungsjahr**. Darin sind alle Informationen über die **im gewünschten Einstellungsjahr** vorbehaltenen Stellen enthalten. Ihre Bewerbungen richten Sie dann unmittelbar an die angegebenen Behörden (*siehe unten Punkt 4.2*).

#### Bitte beachten Sie:

Die Bearbeitung Ihres Antrages kann nur erfolgen, sofern die erforderlichen Unterlagen **vollständig** vorliegen.

Fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung unnötig.

#### 4.1.4

Informieren Sie die Vormerkstelle des Landes Hessen über jede Ihrer Bewerbungen bitte unverzüglich mit dem in dieser Informationsschrift ebenfalls enthaltenen Formular „*Mitteilung über Bewerbungen*“ (*siehe unten Punkt 8*), das als Kopiervorlage für weitere Mitteilungen benutzt werden kann.

## **4.2. Ihre Bewerbungen bei den Einstellungsbehörden**

### 4.2.1

Bewerben Sie sich nach Erhalt des Stellenverzeichnisses bitte **unverzüglich und direkt** bei den von Ihnen ausgewählten Einstellungsbehörden.

### 4.2.2

Fügen Sie jeder Ihrer Bewerbungen an die Einstellungsbehörden die üblichen Unterlagen bei, d. h. in der Regel

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf (keine Fotokopie)
- Passbild (falls von der Einstellungsbehörde gewünscht)
- Zeugnisse und Bildungs- bzw. Ausbildungsnachweise (beglaubigte Fotokopien oder Abschriften)
- eine Erklärung über das Einverständnis mit der Einsichtnahme in die bei der Bundeswehr geführten Personalakten (als Anlage vorhanden, siehe unten Punkt 8)
- Eingliederungs- oder Zulassungsschein bzw. die Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch (Fotokopie oder Abschrift)
- sonstige Unterlagen, die Sie für die jeweilige Bewerbung als wichtig erachten
- **Kopie der Eingangsbestätigungsmail der Vormerkstelle des Landes Hessen**  
(dient als Nachweis für die Einstellungsbehörden, dass Sie im Vermittlungsverfahren aufgenommen sind)

Gesonderte Hinweise zu den einzelnen Stellenausschreibungen finden Sie auf den Homepages der Einstellungsbehörden.

### **Hinweis**

**Über das Ergebnis des jeweiligen Auswahlverfahrens werden Sie unmittelbar von der jeweiligen Einstellungsbehörde informiert.**

### 4.2.3

Geben Sie im Betreff Ihres Bewerbungsschreibens bitte zusätzlich an:

**„Bewerbung um eine vorbehaltene Stelle nach § 10 Soldatenversorgungsgesetz“**

### 4.2.4

Informieren Sie die Vormerkstelle des Landes Hessen bitte unverzüglich schriftlich (formlos, ggfs. per Mail) über die **Ergebnisse Ihrer Bewerbungen** – dies gilt insbesondere dann, **wenn Sie eine Stelle annehmen!**

## **5. Auswahlverfahren, Eignungsprüfung**

Nach § 10 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung können für die Auslese der Bewerber in Hessen Eignungsprüfungen abgehalten werden. Sofern Sie zur Teilnahme an einer derartigen Prüfung eingeladen werden, sind Sie zur Teilnahme verpflichtet!

**Sollten Sie an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen können, unterrichten Sie bitte unverzüglich die entsprechende Einstellungsbehörde, welche Sie zur Eignungsprüfung eingeladen hat.**

Jede Einstellungsbehörde führt aufgrund der Vielzahl von Bewerbungen Eignungsprüfungen durch. Dazu werden unterschiedliche Verfahren angewendet. Nähere Angaben über die jeweiligen Verfahren sind – soweit bekannt - im Stellenverzeichnis enthalten und können ggf. auch auf der Homepage der Einstellungsbehörde nachgelesen bzw. bei dem dort genannten Ansprechpartner erfragt werden.

Auf Entscheidungen der Einstellungsbehörden hat die Vormerkstelle **keinen** Einfluss.

**Bitte beachten:**

Der Antrag auf **Fahrtkostenerstattung** anlässlich einer Vorstellung muss **vor** Eintritt des Ereignisses **schriftlich** bei Ihrem zuständigen Berufsförderungsdienst gestellt werden. Als begründende Unterlage ist die Kopie des Einladungsschreibens beizufügen. Erfahrungsgemäß erstatten die Einstellungsbehörden **keine Kosten**. Fragen bezüglich einer Kostenübernahme sollten ggfs. vor dem Eignungstest oder Vorstellungsgespräch mit der einladenden Behörde/Stelle geklärt werden.

Am Wohn- oder Dienort entstehende Fahrkosten werden **nicht** erstattet.

## **6. Rücknahme / „Erledigung“ der Bewerbung**

Sollten Sie den Eingliederungs- oder Zulassungsschein nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder eine Stelle nicht annehmen, unterrichten Sie bitte **umgehend schriftlich per Mail** die Vormerkstelle des Landes Hessen sowie alle weiteren beteiligten Stellen (andere Einstellungsbehörden, den zuständigen Berufsförderungsdienst und – soweit Sie sich dort ebenfalls in der Vermittlung befinden – auch die Vormerkstellen anderer Bundesländer und des Bundes).

## **7. Fortführung der Vermittlung im Folgejahr**

Sofern Ihre Bewerbungen im laufenden Vermittlungsjahr nicht zu einer Einstellung geführt haben, wird sich die Vormerkstelle zu Beginn des Folgejahres mit Ihnen in Verbindung setzen und nachfragen, ob Ihr Vermittlungsverfahren in Hessen fortgeführt werden soll.

Eine unverzügliche Beantwortung dieser Anfrage liegt in Ihrem eigenen Interesse. Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen. Deshalb:

Teilen Sie der Vormerkstelle des Landes Hessen **jegliche Änderung** - insbesondere Anschriftenänderungen (auch: Mailadressen) und Änderungen in Ihrer Qualifikation sowie Ihre **Stellenzusage schriftlich** - gerne auch per Mail - **zeitnah** mit!!!

## 8. Anlagen

### Antrag auf Vermittlung

Seite 11 - 16

Bitte wenden Sie sich mit diesem Vordruck erst dann an die Vormerkstelle des Landes Hessen, wenn Sie sich **tatsächlich** auf vorbehaltene Stellen im Land Hessen bewerben möchten.

### Mitteilungen über Bewerbungen

Seite 17

- Bitte als Kopiervorlage verwenden! -

Bitte informieren Sie mit diesem Vordruck die Vormerkstelle des Landes Hessen über Ihre Bewerbungen auf vorbehaltene Stellen.

### Einverständniserklärung Einsichtnahme Personalakte

Seite 18

- Bitte als Kopiervorlage verwenden! -

Bitte fügen Sie jeder Bewerbung an eine Einstellungsbehörde jeweils eine vollständig ausgefüllte Einverständniserklärung bei!